

Fachbereich 60 Umwelt, Baurecht und Bauordnung Stadt Hof Karolinenstr. 17 95028 Hof

Erforderlich bei allen Anträgen auf baurechtliche Genehmigung

Art des Vorhabens:			
Straße, Haus-Nr.		Gemarkung	FlNr.
Straise, Flaus-IVI.		Gentarkung	FIINI.
Name und Anschrift des Bauherren			
Name und Anschrift bzw. Entwurfsverfasser bzw. des Bauvorlageberechtigten			
ERKLÄRUNG zum Baumschutz bei Bauvorhaben			
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)			
(Zutronoriues bitte antireuzen:)			
	Auf dem Baugrundstück und/oder auf dem Nachbargrundstück (bis zu 5 m von den Grenzen) ist Baumbestand vorhanden. Der Bestand ist in beiliegendem Lageplan vollständig eingetragen mit Angabe von Art, Stammumfang und Kronendurchmesser. Berücksichtigt sind alle Laubbäume außer Obstbäume, einschließlich Weißtannen, Lärchen und Eiben mit einem Stammumfang ab 80 cm (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) bzw. bei Mehrstämmigkeit, wenn zumindest 1 Stamm einen Umfang von mehr als 50 cm in 1 m Höhe aufweist.		
	Gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Baumschutzverordnung der Stadt Hof wird die Befreiung von dem Verbot zur Beseitigung oder Veränderung von Bäumen entsprechend der Darstellung in den beigegebenen Lage- bzw. Freiflächengestaltungsplänen beantragt.		
	Fällungen oder Veränderungen von geschützten Bäumen sind nicht beabsichtigt.		
	Auf dem Baugrundstück und auf de 5 m von den Grundstücksgrenze vorhanden.		

Hinweise:

Bauherr

1. Der Lageplan muss auch die vorhandenen Bäume unter Kennzeichnung der wegen des Bauvorhabens zu beseitigenden Bäume enthalten. Die Plandarstellung ist wie folgt auszuführen:
Baum ist zu erhalten
Baum ist neu zu pflanzen
Baum ist zu beseitigen
Wird der Lageplan wegen der Vielzahl der erforderlichen Angaben unübersichtlich, so ist der Baumbestand auf einem gesonderten Blatt darzustellen.
Bei größeren Bauvorhaben wird ein Freiflächengestaltungsplan gefordert.
2. Unabhängig von den Regelungen der Baumschutzverordnung ist es nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verboten, Bäume (dies gilt für alle Bäume, somit auch für Nadel- und Obstbäume), Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Bei Maßnahmen, die in diesem Zeitraum erforderlich werden, ist zusätzlich folgender Antrag auf Befreiung zu stellen:
☐ Es wird ein Antrag auf Befreiung vom Fällzeitverbot nach § 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG gestellt.
3. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 ff. BNatSchG sind ganzjährig zu beachten. In der Regel können Verbotstatbestände durch geeignete Maßnahmen wie z.B. die Durchführung von Bauarbeiten/Abbrucharbeiten bzw. der Baufeldberäumung außerhalb der Vogelbrutzeit, die Schaffung von Ersatzquartieren oder Vergrämungsmaßnahmen vermieden werden. Im Zweifelsfall wird empfohlen, Fachleute oder ein Fachbüro für eine Beratung bzw. Betreuung hinzuzuziehen.
Ich nehme zur Kenntnis, dass gem. Art. 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) derjenige mit Geldbuße belegt werden kann, der unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen Verwaltungsakt nach diesem Gesetz zu erwirken oder zu verhindern.
Eine auf unrichtigen Angaben, Plänen oder sonstigen unrichtigen Unterlagen beruhende Genehmigung kann gem. Art. 48, 49 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zurückgenommen oder widerrufen werden.
Ich nehme weiterhin zur Kenntnis, dass nach § 6 Abs. 1 Baumschutzverordnung mit Geldbuße bis 50.000,00 € belegt werden kann, wer ohne die erforderliche Befreiung geschützte Bäume beseitigt, beschädigt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt.
Hof,

Bauvorlageberechtigter nach Art. 61 BayBO